Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Vierzehendes Capitel. Von denen gemeinschaftlichen Rechten des Kaysers, der Chur-Fürsten und gewisser anderer Stände.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Visual Library

gen zusammen verbunden hatten und theils aus Reichs=theils aus Land=Städten bestunden. Heut zu Tag ist diese Gesellschaft meistens und eigentlich zwar getrennet, doch pflegen sich Hamburg, Lübeck und Bremen auch Rostock und Stralsund ꝛc. noch dieses Titul zuzulegen. (a)

Vierzehendes Capitel.

Von denen gemeinschafftlichen Rechten des Kaysers, der Chur-Fürsten und gewisser anderer Stände.

p. 340 · ibiq. not.

§. 1.

1. Das Recht Zölle zu verleihen zu erhöhen ꝛc.

Diejenige Reichs=Geschäffte, wobey ausser dem Kayser und denen Chur-Fürsten zwar nicht alle, doch gewisse andere Stände (deren Vota zwar mehr consultativa als decisiva seynd) etwas zu sprechen haben, seynd 1. die Eintheilung neuer, Erhöhung alter oder Erlängerung oder Verewigung derer nur auf eine gewisse Zeit gegebene Zölle. b) Dieses alles soll hinführo (doch unbeschadet der vor Aufrichtung der letzten

wie auch Verlegung von einem Ort zum andern sec: Cap. Car. VII. a. 8. b. 1.

NB. diese 7 ersten §§ 1 sind ipsissima verba art. VIII capitulat: Caroli VI. u. Caroli VII.

§. 14. (a) v. LUNIGS R. Archiv Part. Spec. Contin. 4. unter den Hansee-Städten.

welche sie denn auch in verschiedenen Zeiten mit grossem Vortheil gebraucht selbsten. Nachdem aber auch die andern Nationen angefangen in ihren Landen die Manufacturen zu excoliren, u. dadurch diese Handlung sehr gemindert wurde, so ging auch dieser Bund nach und nach zu Grunde, so daß schon seit langer Zeit derselbe nicht mehr existirt hat. Inzwischen stehen die Städte Hamburg, Lübeck u. Bremen noch in dieser Verbindung, wie sie denn auch noch alternatim ihre Gesandten nach dem Haag u. andern Orten schicken, welche alle minutiores publiques tractiren werden. &c. conf. Werdenhagen de Reb. Hans. Hanseat. Hagemeister Schediasma de civitatibus Hanseat. Schottelius de antiquis iuribus Germaniae. Schmaussens Corp. Jur. Gent.

L. 1. Cap. XIV.

a) Die Reichsstände haben zuweilen iura comitialia, vermöge deren sie zu Führung des ganzen Reichs samt dem Kayser concurriren, oder sie haben auch particular-Regalien in ihren territoriis besondere iura, deren complexus die Superioritas territorialis genennet wird. Von diesen beiden Arten der iurium statuum sollte zwar allhier, nachdem wir im vorhergehenden von Kayser u. seinen Rechten gehandelt, nun billig auch der Stände selbst Rechten gehandelt werden. Vorhero aber müssen der auctor noch incongrue u. extra ordinem dieses Capitel hieher setzen, welches doch allerdings oben im Capitel von den Kayser. reservatis hätte angebracht werden sollen. denn die allhier abgehandelte Arten gehören nicht ad Superioritatem territor: der Stände, indem sie solche Rechte nur per privilegia von Kayser erhalten müssen, so aber ein iura publ. eines allgemeinen Reichs sind, und Superioritas territ. u. iura a caesare per privilegium impetrata als oppositа aufgestellet sind. Es müssen diese 3 Punkte von Gall. Hertius Haut. conclusiones allerdings noch deutlicher gefasst als Kayser. reservata explicirt werden. denn so wenig die übrigen reservata dürfen zu gestatten restrictiones reservata zu heissen, eben wenig lässet sich selbige allhier zu

ad §1.

Hier soll ist nach den Regeln einer vernünftigen Politik nichts anders, als eine Auflage, so der principes von Freunden und Unterthanen, u. deren Handlung Classen aufzubringen lässet. Dass selbige ein blosser Zwang und Raub-Vertrag nur eine praestatio indemnisationis sei, ist klar genug, indem unter andern ausser dem Fall öffters noch ein besonderer Consens u. Bewilligung, Geld aufgebracht werden muss. Es ist aber dennoch überhaupt nichts unbilliges, u. schon lange bei allen vernünftigen Völkern üblich gewesen. In Deutschland aber sind selbige gar nicht nach den vernünftigen wesen principiis politicis eingerichtet. Denn so ist aus der Reichs-Historie bekannt, dass gewaltsame Contributiones von den Ständen in Deutschland durch concessiones der Kayser, sogleich

Fälle

Zölle angelegt gewesen. Nachdem aber hernachmals die trübseeligen
Zeiten des Faustrechtes herein brachen, so wurden allenthalben propri
auctoritate Zölle angelegt, so daß solches das comercium nothwen-
dig schwächen müßen. Nächst diesem ward nun zwar öfters in denen
Reichsgesetzen die Vermehrung der Zölle verboten, u. in Spec. in der Capitul. der Gewalt d. Kaiser restringirt, allein im 30 jähri-
gen Kriege nahm solchen ohngeachtet die Anzahl derselben wiederum
sehr zu. Diesem Unheil suchte man indeßen im Westphäl. Frieden
vorzubeugen, u. wurden dieserhalb im art. 9. Instr. Pacis alle die-
se neue contra leges imperii angelegte Zölle abgeschafft. Dieses war
jedoch lange nicht genug, indem einestheils die Anzahl der Zölle
dem ohngeachtet noch sehr stark blieb, u. nachhero auch die Kaiser
zu vielen neuen wiederum concessiones ertheilten. Dahero sind
die Stände sehr sorgfältig gewesen, auch dem Kaiser hierunter die
Hände zu binden, woron die acta, proiecte u. insonderheit das
conclusum de ad 1667. in Henninges Meditat: ad Instr. pac. p. 1442 sq.
zu finden sind. Kraft dieses conclusi ward nun erst in capitul.
Josephi art. 20 sq. der Kaiser bei den Zoll-concessionen an den
consens der Churfürsten gebunden, welches aber in dem art. VIII
capitul: nouiss. vom auctore angeführter maßen, noch mehr
restringirt ist. Wie häufig übrigens die Zölle in Deutschl.
zu finden sind, erhellet daraus, daß man ausgerechnet hat
wie z. E. auf der Weser innerhalb 27 Meilen 26 Zölle, u. auf
der Elbe von Magdeburg bis Hamburg i. e. in 20 Meilen 19 Zölle
anzutreffen sind.

legtem Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderten Requisiten verwilligter und von denen vorigen Römischen Kaysern, absonderlich denen Chur-Fürsten des Reichs ertheilten (a) und in Observanz gebrachten Zoll Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen) nicht geschehen, es verwilligen dann nicht nur alle und jede Chur-Fürsten collegialiter darein, massen die mehrere Stimmen hiezu nicht genug seyn sollen, sondern es seyen auch die interessirte Benachbarte und derjenige Craiß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuiret werden wolle, darüber gehöret, deren dawider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen und nach befundener Billichkeit beobachtet werden. Auch solle der Kayser neben dem Chur-Fürstlichen Collegio dahin sehen, damit durch die neue Zölle andere Chur-Fürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden leiden mögen. (b)

§. 2.

Es solle so gar der Kayser auch denen, so um eine der vorgemeldeten Bewilligungen

Kayser solle diß-falls in

§. 1. (a) Wider diese Stelle beschweren sich die Fürsten.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 8.

die Chur-Fürsten nicht setzen.

gen ansuchen, keine Vertröstung oder Pr
motorial-Schreiben an die Chur-Fürst
gehen noch ausgehen lassen, sondern dies
schlechterdings, einer Collegial-Versam
lung derer Chur-Fürsten zu erwarten, er
neren.

§. 3.

Zoll-Reverse.

Wann nun einer von dem Kayser u
Chur-Fürstlichen Collegio die Bewilli
über einen neuen Zoll oder die Erhöh
Verlängerung oder Verewigung eines
Zolles erhalten, so solle doch der Kayserl
Freyheits-Brief darüber nicht ausgefer
oder ertheilet werden, es habe dann der P
freyte einen sonderbaren vorhin verglich
Revers an die Chur-Fürsten ausgestellt
der oben (a) beschribenen Zoll-Freyheit de
Chur-Fürsten und der ihrigen, auch sonst
der Zoll-Erhöhung halber gewisser vor
schribener massen gemäß zu verhalten. D
aber solche Reverse bißhero noch nicht
sich gegeben, solle der Kayser mit al
Ernst, auch bey Verlust des concedirten
vilegii, dahin erinneren und anhalten,
hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen
angeregten Revers ohne längeren Ver
heraus zu geben und denen Chur-Fürst
einzuhändigen. (b)

§. 4

§. 3. (a) Cap. 8. §. 9. p. 337.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 8.

194

§. 4.

Auf den Fall einer oder mehrere, wes Standes oder Weſens der oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürſtenthum, Graf- und Herrſchafften und Gebieten, zu Waſſer und Land, in Auf- und Abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen Kayſere und des Chur-Fürſtlichen Collegii Bewilligung und damahlige Requiſiten angeſtellt und aufgeſetzet hätten oder künfftig anderſt, als obgemelt, anſtellen oder aufſetzen würden, oder Falls auch jemand diejenige Zoll-Conceſſion, ſo er von einem Kayſer und denen Chur-Fürſten auf ſich und ſeine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Chur-Fürſten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requiſiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern laſſen, den oder dieſelbe, ſo bald der Kayſer deſſen von ſelbſten in Erfahrung komme, oder von anderen Anzeige davon empfange, ſolle er durch Mandata ſine clauſula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was alſo vorgenommen worden, gänzlich aufheben, cassiren, auch nicht geſtatten, daß jemand hinfüro de facto und eigenes vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe erhöhen oder ſich deren gebrauchen

Straff auf die eigenmächtige Zoll-Anſetzer, Erhöher ꝛc.

v. p. 651.

Bb 2

Landesbibliothek Oldenburg

chen und annehmen möge. Ja es solle
der Chur-Fürst, Fürst und Stand, so sich
der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrau-
chet und diese mehrer oder weiter, als
befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch
rohin und inskünfftige erhöhen und erst
cken würde, diese mit der That selbsten, wa
er nicht alsobalden solchen Excess auf
beschehene Erinnerungen der Craiß-Au
schreibenden Fürsten mit Ernst abstel
würde, so lange ein solcher Churfürst, Fü
oder Stand im Leben seyn würde und
Communität auf dreyßig Jahre würkl
verfallen und verwürcket haben und der
wegen a competente judice alsobald ad D
clarationem geschritten werden, und di
alles auch, wann schon ein Ubertretter
Immediatus sondern ein mittelbahrer
Stand wäre. Wann aber ein Craiß-Au
schreibender Fürst mit Mißbrauch der Z
Concession selbst interessirt wäre, solle
Ermahnung dem anderen mit-Ausschr
benden Fürsten obliegen, im Fall aber de
interessirt wären oder ihr Amt darunter
beobachten unterliessen, solle solche Erm
nung denen anderen Ständen des Cr
zustehen. Und solle darneben einem
Chur-Fürsten, Fürsten und Stand, die
Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erla
seyn, sich und die seinige solcher Besch
be

Landesbibliothek Oldenburg

den selbst, so gut er könne, zu erledigen und zu befreyen. (a) conf. Stryku D. de via facti principibus imperii permissa.

§. 5.

Kayser soll wegen der Zölle Erkundigung einziehen.

Damit man auch über die hin und wieder in dem Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung, neben anderen Imposten und Auflagen: ob? und wie? jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge, so solle der Kayser sich dessen bey jedes Craises Ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, wie weniger nicht eine solche Specification oder Information der Sache, auf den Fall, da etwa die Craiß-Ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handlen solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklich verfahren. (a) Wie dann auch die Craiß-ausschreibende Aenter, oder, daselbige dabei interchiret, die nechst vorsitzende Stände der Creise schuldig u. gehalten seyn sollen, alle solche vorgehende Zoll Neuerungen so bald anzuzeigen pp. verba Cas. Car. VII. a. 1530.

§. 6.

Anderer Zollmäßiger Imposten Verbott.

Wann auch einige, sie seyen gleich ohnmittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworffen, sich unterstanden hätten und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren,

§. 4. (a) ibid.
§. 5. (a) ibid.

oder sonst anderer Orten in und vor deren
Städten die ein- aus- und durchgehende
Waaren, Getraid, Wein, Saltz, Vieh
und anderes mit gewissem Aufschlag unter
dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag
Stand- und Marckt-Recht, Pforten-Be
cken- und Weg-Kauffhauß-Rent-Pflaster
Steinfuhren- und Cento-Gelder, Mutter
Steuer und anderen dergleichen Impost
(a) zu beschweren, solches alles aber in der
Effect und Nachfolge für nichts anders
als einen neuen Zoll, ja offtmals weit höher
zu halten seye und denen benachbarten Chur
Fürsten, Fürsten und Ständen, deren Lan
den, Leuten und Unterthanen, auch dem ge
meinen Kauff- und Handelsmann zu nicht
geringem Schaden und Ungelegenheit ge
reiche, auch der Freyheit der Commercio
rum, des Handes und Wandels zu Was
ser und Land schnurstracks zuwider seye: b
hat der Kayser bald bey Antretung seiner
Regierung hierüber gewisse Information
einziehen lassen, auch worinnen solche un
läßige Beschwerungen und Mißbräuche be
stehen, von denen benachbarten Chur-Für
sten, Fürsten und Ständen Nachricht er
fordern und dann selbige, wie nicht weni
ger am Rhein und andern schiffbaren Strö
men die geklagte neuerlich und zur Un
gebühr

§. 6. (a) Add. infr. Cap. 14. §. 65. seqq.

Landesbibliothek Oldenburg

196

gebühr vor und unter dreyßig-jährigem Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleit-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Übertrettere gebührendes ernstes Einsehen thun, ingleichem den Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe, auf vorgemeldte von dem Kayser eingezogene Information oder auf eines oder anderen hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denunciaten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen lassen sollen.

§. 7.

Kayser solle keine Zoll-Freyheiten ertheilen.

Und nachdeme vormahls die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände an dero Zöllen mit vielen und grossen Zollfreyungen, über ihre Freyheiten und Herkommen, offtermals durch Beförderungs-Brieffe, auch Exemtions-Befehl und, zum Præjudiz der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Wege ersucht und beschweret worden; so solle der Kayser solches, als unerträglich, abstellen und zumal nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen, auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen und die, so darwider ohne Consens des Chur-Fürstlichen Col-

legii bey vorigen Kriegen ertheilet worden sollen cassirt und ab seyn. (a)

§. 8.

Zoll-Freyheit der R. Stände und deren Gesandten auf Reichs und Craiß-Tägen ꝛc.

Doch sollen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte, so auf Reichs- Collegial- Deputations- Craiß-Tägen befinden oder alldahin verordnet gen, ihre an den Ort der anberaumten Zusammenkunfft abschickende Mobilia Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreid Vieh und andere Nothdurfften, ohne Zoll Maut, Auffschlag oder einig anderes dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter mit ihr, der Chur-Fürsten, Fürsten Stände oder ihrer Abgeordneter Unterschrift und Insiegel bekräfftigte Urkund, Pass- resp. repassiret, zugleich, wann jemand diesen ableibete, deren Erben u. Nachfolg ingleichem angeregte Mobilia, ohne Zoll Maut, Auffschlag oder anderwärtiges Entgeld zuruck- und durchgelassen werden solle der Kayser die würckliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet und wieder kein Chur-Fürst, Fürst oder Stand noch deren Abgesandte, auf einigerley Weise beschweret werden. (a) Zwar hat das Reichs-Städtischen Abgeordneten vor

§. 7. (a) Wahl-Cap. Car. VI. l. c.
§. 8. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 8.

Landesbibliothek Oldenburg

ad §8.

a) die Sache worauf hie der auctor zielet, verhält sich gantz anders, u. ist es falsch, daß denen Reichsstädtischen Abgeordneten dieses Recht bestritten worden. Nur ging es damit folgender gestalt zu. Als in dem Spanisch Successions-Kriege der Churfürst von Bayern in die acht erkläret u. seiner Lande beraubet wurde, so ließ der Kaiser Josephus das Land administriren. da er nun nebst vielen andern neuen Bedienten auch neue Zollbediente gesetzet hatte, so trug es sich zu, daß diese aus Unwissenheit erstlich des deputirten der Stadt Ulm u. hernachmals auch des Würtzburgl. gesandten Sachen nicht zollfrei passiren lassen wollten. Es ward aber dieses auf gethane Beschwerde sofort remediret. vid: Staats-Cantzlei. ll. cit.

ad §9.

b) diese Irrthümer entstehen daher, daß man alhie das ius Rom. appliciren will, so doch ohnmögl. alhie Platz ergreifen kan. denn das gantze Zoll-Wesen hat in Deutschland seine besondere Beschaffenheit u. wird es damit blos nach der observantz gehalten. dieselbe ist nun weder dem iuri Rom. noch denen principiis sanae politicae (§1.) gemäß. Sonst muß auch der tenor privilegii h. die Zoll-concession inspiciret, und nach solchen die Sache decidiret werden. denn diese ist entweder generell ratione der Personen oder Sachen, oder es ist selbige in Ansehung beider limitiret. pp

vielen Jahren deswegen Streit erreget werden wollen, es hat ſich aber das gantze Reich ihrer dißfalls angenommen. (b)

§. 9.

Andere des Zolls befreyte Perſonen.

Ferner ſo genieſſen der Zoll-Freyheit die zu dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht gehörige Perſonen, (a) der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft und des Maltheſer Ordens Mitgliedere, Krafft Kayſerlicher Privilegien, welche jedoch viele Stände nicht für gültig halten wollen, ja nach vielen Rechts-Gelehrten überhaupt alle Edelleute, Doctores, Profeſſores, Kirchen- und Schul-Bediente und Studenten. Es wird aber dieſe Freyheit denen in die letzte Claſſe geſetzten Perſonen nicht allenthalben eingeſtanden und es damit in dem Reich zerſchiedentlich gehalten.

§. 10.

Von der Zoll Freyheit des Hauß-Gebrauchs rc. derer R. Stände rc.

So behaupten auch die Stände des Reichs insgemein, (a) ja auch die Reichs-Ritterſchafft, daß, was einer zu ſein und der ſeinigen oder reſp. ſeiner Hof-Staat eigenem

(b) v. FABRI Staats-Cantzley Tom. 1. p. 13. Tom. 16. Cap. 6. Tom. 24. Cap. 5.

§. 9. (a) R. Abſch. de 1654. §. 141. Wahl-Cap. Car. VI. art. 25.

§. 10. (a) v. HEZEL de immunitate Civitatum Imperialium a vectigalibus in rebus ad uſum proprium publicum ſpectantibus.

genem Gebrauch, und nicht zu Handel und Wandel anderwerts herführen lasse, wie auch die Gefälle, so von denen Orten, da sie fallen, in des Gült- oder Zehend-Herrns Gebiet geführet werden, durchgehends Zoll-frey seyn sollen. Denen mächtigeren Ständen wird auch wohl deswegen schwerlich ein Stritt gemachet werden; alleine denen übrigen und der Reichs-Ritterschafft will man solches nicht recht oder theils Orten gar nicht eingestehen und hat man mit der letzten hier und da das Temperament ergriffen, daß derselben die suchende Zoll-Freyheit gegen eine erlegende Douceur, aber nur auf eine gewisse Anzahl Jahre, verstattet, doch, wann diese zu Ende, selbige gemeiniglich wiederum auf gleiche Weise auf eine neue Anzahl Jahre erstrecket wird.

§. 11.

Gleiche Bewilligung, wie bey denen Zöllen, wird erfordert 2. bey Ertheilung der Staffel- (Stappel-) oder Niederlags-Gerechtigkeit, (a) welche darinn bestehet, daß die, so mit Lebens-Mitteln oder anderen, als denen deßwegen so genannten Meß-Waaren (massen diese hievon frey seynd,) handlen, selbige an dem mit obiger Freyheit begabten Ort aus- oder abladen

2. Stappel-Gerechtigkeit zu geben.

§. 11. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 8.

ad §10.

Der auctor irret, wenn er meinet, daß diese Fabrick denen Stände keine competire. Es geschieht solches / blos auf Gefallen und außer debito, wenden in die Landschaften, weil deren Gebiet solche Waare gebraucht werden, exact requiriret werden müßen, die selben gehörig passiren zu lassen. Es gehören aber die Verordnungen, da öffters abgelagen werden, wenn unterdessen die Fabriquen stehen u. also dergleich exemtiones denen Fabricanten nicht mögen können, oder wenn die qualitaet der Waare zu groß ist, oder wenn andere Ursachen selber da, daß Meister ein Unvermögen vorgeben. Einige Bücher haben in solchen casu per patta unter sich vergliechen. cf. Pufendorf v. Hahn it. Thomasius v. Hahn. conf. Königs Discursus &c. Selecta Scripta illustr. p. 236. add. Engelbrechten D. dict.

ad §11.

Das Wort „Waare" ist so weitläuftig, daß es schwerlich ist, alle Arten derselben unter ein genus zu bringen. Es ist eine solche Allgemeine, so sowohl Fabriquen Arbeiten des rudesten Handwercks in Deutschland als Europa, Asien, Africa, Amerika unter sich begreifen, als auch diejenige Waaren, deren sie Menschen haben, entbehren mögen. Der nächste Grund derselben ist das Wort Kraut, herba geranii, welches der auctor in seine di beschreibt, u. welches von der Zeichnung eines Paniers Schnurbel Spul. machine, womit die Waaren herausgehoben werden, seinen Nahmen hat. dieses arretiren nicht nur die Fische Leute selbe, sondern es müssen auch dieselben noch dafür Geld geben. der 1te Fand ist, daß die Fischer Leute an einen gewissen Orte ablanden, u. nicht weiter, sondern die Waaren, welche zum Fischen genommen werden müssen, der 3te Fand ist, daß die Waaren an solchen Orten eine Zeitlang feil gehalten werden müssen. der 4te gradus ist, daß die Waaren gar nicht weiter gebraucht werden dürfen, sondern absolute an solchen Orte vertilgt werden müssen, welches der auctor noch eine differentz angibt. Wegen der letztern Art zeigt in specie die Raupe, oder Zinkerleyn Beyspiel an. Es sind diese Raupen Oerter insonderheit an den Flüssen als am Rhein zu Cöln, Mainz u. Speier, an der Mosel zu Trier, an der Donau Regenspurg, Ingolstadt u. Passau, an der Elbe Dresden, Magdeburg u. Lauenburg, an der Oder Frankfurt u. Stettin.

Zu Canda

Zu Lande haben diese Gerechtigkeit Naumburg u. Leipzig pp. als welches letztere eines der wichtigsten ist, u. sich auf 10 Meile herum erstrecket. conf. auctoris Nachlese ad h. l. Schottel de antiquis Germ. iuribus. Es hat auch der ehemalige Professor zu Helmstedt Engelbrecht ao 1711. eine starke diss. de iure stapulae gehalten, so aber schlecht gerathen ist. Mascovs (s. Bornii sub praes. Masc.) Diss. de iure stapulae ac nundinarum Lipsiens: enthält auch nicht viel besonders add. Pfeff. vit. ill. L. 3. T. 2. §. 44–51. Schwed. d. C. C. sp. S. 1. c. 20. §. 9 sqq. Struv. J. C. c. 13.

c) diese thun sehr übel. Wer das Stapel-Recht exerciren will, muß ein besonder privilegium dazu haben; sonst sind dergleichen Plackereien in ausdrückl. in capitul. nouiss. l. c. (: v. auct. § 12:) verboten. Wenn aber ein Fuhrmann einen Zoll passirte, u. es schiene augenscheinlich seine Ladung die im Frachtzettul specificirte quantitaet zu übersteig, so kan der Zollherr allerdings selbigen anhalten, u. die Ladung wägen oder messen lassen, in fals sich alsdenn die defraudation ergiebet, solche confisciren.

den und eine gewiſſe Zeitlang feil haben müſſen, alsdann erſt aber weiter reiſen dürffen. Es gibt zweyerley Arten derſelben, nemlich, es ſtehet entweder Fremden und Einheimiſchen frey, dergleichen ausgeladene Güter zu kauffen, oder es haben nur die Einwohner des Orts dergleichen Freyheit, welch letzteres ins beſondere das Jus Emporii genannt wird. Beyde ſeynd unterſchieden von dem Kran-Recht, da mittelſt eines Krans die vorbeygehende Waaren ausgehaben, gewogen oder gemeſſen werden, welches Recht die Staats-Rechts-Lehrer allen Zoll-Herren zuſchreiben. c)

§. 12.

Hingegen ſollen alle und jede dergleichen ſo wohl unter währendem (30jährigem) Krieg, als vor und nach demſelben auf allen Strömen und ſchiffbahren Waſſern des Reichs ohne Unterſchied, neuerlich ſen. anmaſſende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur ſelbigen Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinfüro aber ohne obgedachte Bewilligung, ein und anderen Orts jetzt und inskünfftige vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen geſuchet werden möchten, null und nichtig ſeyn, auch einem

Straff derer, ſo ſich deſſen eigenmächtig anmaſſen.

einem jedweden des H. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret befindet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan selbst zu entheben. (a)

§. 13.

3. Das Recht, Müntz-Freyheit zu verleihen.

3. Gehöret hieher das Recht zu ertheilen, Müntzen schlagen zu lassen. (a) Diese Freyheit hat unterschiedliche Grade, indeme einige nur kleine oder Scheid-Müntz, andere auch harte Sorten, aber nur in Silber, andere endlich aber auch in Gold prägen zu lassen befugt seynd. Wie aber das Müntz-Recht sich nur von Ausgeb- und in Handel und Wandel üblichem Geld verstehet, also hat bishero in Teutschland an denen meisten Orten männiglich die Freyheit, Denck- und Schau-Müntzen, wie auch Rechen- oder Zahl-Pfennige aus allerley Metall, wie man will, selbst zu prägen und zu giessen, oder durch andere prägen oder giessen zu lassen.

Was und wie vielerley die Müntz-Freyheit seye?

§. 14.

Wem sie zustehe?

Das eigentliche vorbesagte Müntz-Regal aber stehet dermalen in Teutschland (doch wie gemeldet, nicht in allen in gleichem Grad) zu dem Kayser, allen Chur-Fürsten, (a) so dann

Sine omni restrictione vi A. B. cit.

§. 12. (a) ibid.
§. 13. (a) v. de BüNAU de Jure circa rem monetariam in Germania.
§. 14. (a) Aur. Bull. Tit. 10.

ad §14.

a) Das Müntz-Recht in Deutschland gehöret keinesweges, wie Titius behaupten wollen, zur Landeshoheit; sondern es ist ein blosses reservatum imperatoris, der es aber den mehresten Ständen per privilegium ertheilet hat, wie der auctor selbst anführet u. die Kl. Imp. ausdrücklich bestätigen. Und diese Menge der Müntz-Stände ist die wahre Ursache, warum anietzo in Deutschland das Müntz-Wesen in so gar schlechtem Zustande ist. Denn da unter allen solchen Ständen, die das Müntz-Wesen haben, ohngefehr 4 rechte Bergwerke besitzen, nemlich Braunschw. Lüneb., Sachsen, Böhmen u. anietzo Brandenburg in den Mansfeldischen Gütern; so ist es per rerum naturam nicht anders möglich, als daß schlecht Geld gemünzet werde. Denn die andern Stände müssen das Silber theuer kaufen, oder die guten Müntzen einwechseln u. umschmeltzen; folglich müssen sie nothwendig schlechtere Müntzen daraus machen, indem sie ja sonst die grossen Unkosten umsonst zusetzen müsten, da sie hingegen Vortheil dabei suchen.

ad §15.

b) dieses ist ein ohnstreitiger Irrthum des auctoris, indem in der capitulation aus drückl. die Einwilligung sämtlicher Churfürsten erfordert wird, solches aber, wie bereits ad p. 341 gezeiget, nothwendig vota unanimia bedeutet. Eben dieses behauptet auch dss. von Bünau in der angeführten vortreflichen Dissertation de iure circa rem monet. in Germania. c. 3. §2.

dann denen meisten Reichs-Fürsten, deßgleichen vielen Prälaten, Abtissinnin, Grafen, Freyherren und Reichs-Städten, ja so gar auch zerschiedenen mittelbahren Fürsten, Grafen und Städten, welche der Kayser damit begnadiget hat, oder die es von Alters hergebracht haben. Auch hat es ipso Jure ein jeder, der Gold- oder Silber-Bergwercke hat, so viel nemlich das darinn gefallende austrägt. (b)

e. g. d. Bischof von Olmütz, der Stadt Rostock, Stralsund, Lembeck etc.

§. 15.

Wie sie künfftig zu ertheilen?

Vor das künfftige aber solle dieses Recht Müntze zu schlagen, wie auch einer eigenen Müntz-Stadt, ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Chur-Fürsten (doch so, daß die mehrere Stimmen genug seynd) und Vernehmung, auch billiche Beobachtung desjenigen Craises Bedencken, in welchem der neue Müntz-Stand gesessen, von dem Kayser niemand, wes Standes oder Wesens der seye, verliehen werden. Dieser §us ist aus dem art. 9. capitul. (Rot. 14) genommen u. l. cap. Car. VII. a. 9. §. 6. wörtlich wiederholet.

§. 16.

Müntz-Städte.

Nicht ein jeder, der Müntz-Gerechtigkeit hat, ist deßwegen auch befugt, eine eigene Müntz-Stadt anzurichten, sondern es sollen nach eines jeden Craises Gelegenheit

Diese werden in kl. imperii Müntzstände, Müntzherren, Müntzgenossen etc. genennet.

(b) Reichs-Absch. de 1551. §. 48. 1570. §. 133. 1594. §. 103. Diese loca beweisen das angeführte eben nicht, sondern concediren nur das Recht, Müntz-Städte aufzurichten. Dieses aber kan auch nur auf diejenig, so sonsten legitimo modo das ius monetandi hergebracht haben, adplicirt werden. Es ist aber das adsertum auctoris klärlich in dem Reichs-Absch. d. a. 1541. §. 63. Müntzordn. d. a. 1559. §. 68. u. Rathschlag d. a. 1576. §. 78. gegründet. add. R. deputat. Absch. d. a. 1571. §. 27.

Landesbibliothek Oldenburg

heit in einem Craiß nicht mehr dann drei oder vier Müntz-Städte seyn,[a] ausgenommen, wann ein Stand des Reichs eigene Bergwercke hätte, und eine Müntz-Stadt darneben halten wollte. (a) Die über diese Erlaubnüß angerichtete so genannte Hecken-Müntzen aber sollen durch die Craiß-Ausschreib-Aemter abgeschafft und gäntzlich zerstöret werden. (b)

§. 17.

Anderes, so von denen Müntz-Ständen zu beobachten.

Es solle auch niemand, so Müntzens-Freyheit erlanget, diese seine Gerechtigkeit anderen verkauffen, verleihen oder in andere Wege vergönnen und zustellen, auch mit denen Müntzmeistern oder jemand anderes, ausserhalb gebührlicher Besoldung, in keinen Weg pacisciren oder einig Geding machen oder den Gewinn theilen, sondern jeder Müntz-Stand auf sein selbst eigene Kosten und Verlag mit Gold, Silber und allem anderen die Müntz, so er müntzen will, verlegen.[b] (a) Es sollten auch alle Müntzen in dem H. Röm. Reich nach einerley Schrot (oder Gewicht) und Korn (oder innerlichen Gehalt) gepräget,[c] (b) deßgleichen nicht mehr

§. 16. (a) Reichs-Absch. de 1570. §. 133. Wahl-Cap. Car. VI. art. 9. Deputat. abschied 1571. §. 27.
(b) Wahl-Cap. l. c.
§. 17. (a) R. Müntz-Ordn. de 1559. §. 174. Reichs-Absch. de 1570. §. 132. &c.
(b) v. cit. M. Ordn. Wahl-Cap. Car. VI. art. 9. &c.

ad § 16.

a) daß nur an gewissen Orten publice gemüntzet werden kan, ist ein sehr [illegible] institutum. Es sind nemlich in diesen Müntz Städten die Müntzbedienten vom gantzen Craise in Eid u. Pflichten genommen, daß sie die Müntzen nach den Reichsgesetzen verwahren sollen. Auf solche Art müste nun lauter gut Geld gemüntzt werden, wenn nicht, wie auch der auctor erinnert, an verschiedenen Orten außer dem noch Heckenmüntzen wären. Es sind aber die Müntz Städte folgende: im Schwäbischen Craise Stuttgard, Baden, [illegible] u. Augspurg; im Fränkischen Würtzburg, [illegible], Nürnberg u. Wertheim; im Bairischen München, Saltzburg und Regenspurg; im Ober Sächsischen Leipzig, Berlin, Stettin u. [illegible].

ad § 17.

b) Diese dispositiones der Reichsgesetze u. insonderheit der allegirte § 132. des R.Absch. de anno 1570. ist sehr wol zu merken. denn an diesem letztern Orte ist ausdrücklich das principium festgestellet, daß das Müntz Regal denen Ständen keinesweges von Kaiser deswegen verliehen worden, daß sie einen Handel damit treiben, oder profit daraus ziehen sollen, sondern es sei ihnen solches blos aus besondern Vertrauen zu ihrer Ehren gegeben [illegible]. Wie schlecht aber dieses beobachtet werde, zeigt leider die Erfahrung. add: [illegible] [illegible] L. 3. T. 4. § 4. p. 481. n. 3. & [illegible] L. 2. c. 12. § 17.

c) Hiebei ist von der Verfassung des Müntzwesens im deutschen Reiche folgendes zu merken. Es ist so wol, was das Korn oder der innerliche Gehalt einer Müntze, als auch das Schrot oder das Gewicht derselben betrifft, in denen Reichsgesetzen alles aufs beste determinirt. Dieser modus praescriptus wird der Fuß genennet, u. da muß man zuforderst unter silbernen u. güldenen Müntzen distinguiren. Was die silbernen Müntzen anbetrifft, so ist von selbigen ein doppelter Fuß, nemlich der Thaler u. Gülden-Fuß zu merken. Was den ersten anbetrifft, so entstand selbiger daher, als man 1519 im Joachimsthal anfing eine Art Gülden zu schlagen, welche von größerem Gewicht als die ordinairen Reichsgülden waren, u. gemeiniglich die Thaler Gülden genannt wurden. Es hatten nun dieselben, indem sie von den andern Gülden differirten, im Handel u. Wandel einige confusion erreget, u. deshalb war in der Müntzordn. L. Ferdinandi I. d. a. 1559. derselben fernere Ausmüntzung verboten worden. Weilen aber dieselben schon sehr beliebt worden u. man sich bereits daran gewöhnet hatte; so sahe man wol, daß solches Verbot nicht zu [illegible] seyn würde, u. erlaubte daher dieselben wiederum im R.Abschiede d. a. 1566. wobei denn zugleich folgendes festgesetzt wurde. Es ist nemlich zu merken, daß bei den silbernen Müntzen alles nach einer Marck Cölnischen Gewichtes i. e. 16 Loth od. ½ ℔ gerechnet, und jedes Loth wiederum in 18 Grän eingetheilet ist. Da nun aber die Ausmüntzung viele Kosten erfordert, so ist durchgängig erlaubt, zu der massa, woraus gemüntzet wird, einen Zusatz, der bei silbernen Müntzen aus Kupfer bestehet, zu nehmen, u. also dadurch den Schaden zu ergäntzen. Dieser Zusatz ist nun im angeführten Reichs Abschiede bei den Thalern dahin festgesetzet, daß zu einer Marck 1 Loth 14 gran genommen, u. also der innerliche Gehalt an Silber

Landesbibliothek Oldenburg

an Silber 14 Loth 4 gran zu machen sollen. Wie aber die Ausprägung oder Ausfertigung derselben beschaffen, ist verordnet, daß aus einer feinen Mark 8 Stück Thaler gemünzet, jeder Thaler 2 Loth wiegen soll, welche aber 2 Pfennig über 2 Loth oder Gulden wägen; sonst aber sind sie gesetzet, daß der Zusatz zu einer Mark nur 12 Loth 2 gran ausmachen, und aus einer feinen Mark 9 Stück Gulden gemünzet werden sollen. Diese Verordnung erstreckt sich nun bis auf die 5 hundert Bücher. In den geringen Münzen aber ist kein gewisser Zusatz vorhanden, sondern da 3 die Mark nur auf 6 Loth 4 gran fein, 3 Loth 14 gr. Zusatz bestehen darf, dagegen aber 3 Pfennig Prouision, das 3 dreyzehnte Stück Münze nicht zu klein, sondern nur so viel als im Handel und Wandel ohnumgänglich nöthig ist, geschlagen werden sollen, und niemand gezwungen werden könne, in Zahlung grosser Posten mehr als 20 Gl. derlei schen Münze Geldes anzunehmen, wie solches alles die Münzordnung d. a. 1559. ausführlich enthält. Es währete aber diese gute Verordnung nicht lange, und weder die selbe Verwalter negligiret, daß sie sich hält bis 30 nächstfolgenden Jahres ein gutes vorgeschriebenes und ausgemünztes Geld bis auf 19 gl. im Werthe geringer worden, welche letztere solchem Anfall nicht alle möglichste abzuhelfen, zu machte 1667 einen Abschluß, wann der alte Münzfuß nicht weiter introduciret werden, u. kan man in actis publ. monetar. T. 2. p. 276. und Tom. 4. Theil nachsehen, daß dieser alte Fuß nicht mehr practicable sei, indem seit der Münz Ordnung d. a. 1559. die Münz Arten in gantz Europa viel ungemein geändert, u. ob schon nöthig wäre, im commercio sich denen übrigen Nationen gleich zu stellen, so müssen doch viel insonderheit die Länder des Ober. u. Nieder Sächsischen Kreises, Hannover eine conformität einzuführen. Die Fürsten desselben im Closter Zinna im Marggrafth. 1667 einen Zusammenkunft halten, Sie gutes und innerl. Gehalt oder das Corpus derselben beybehalten, die Ausprägung einer Mark aber auf 12 Stück Thaler, welche ihnen durch einen Reichs Schluß ordinirt worden. Nun dann aber, daß dennoch diese Münze nun besseren Gehalts sei, als die andern Ausprägungen, dessen hat sich der Ober. u. Nieder Sächsische Landes Abkommen 1690 zu Leipzig gefunden, u. beschlossen die Ausprägung einer Mark fein nach obigen Fuß auf 18 fl. zu verfahren, u. solches bis auf die 4 gl. Stücke inclus. zu extendiren. Dieser so genannte Leipziger Fuß ist nun noch der beste, u. ob diese Stücke vielfältig wie denn schon seit einiger Zeit auf einen Reichstage darüber gehalten, selbigen abzuschaffen u. bereits einige Reichs Stände betreten, deshalb derowegen sind. Was aber die Goldene Münzen betrifft, so ist zwar viel davon die Edel Münze in Corpus imperii befindlich, so wird aber selbige alle in 24 Karat u. jeder Karat in 12 gren eingetheilet, das also die ganze 288 gren enthält. Hiervon sind nun zu den Ducaten u. Goldfüchsen

Landesbibliothek Oldenburg

mehr Scheid- oder kleine Müntz geſchlagen werden, als man in ſelbigem Craiß nöthig habe ꝛc. (c) Doch wollen viele Rechts-Gelehrte dafür halten, daß, dieſer Verordnungen ohnerachtet, ein Müntz-Stand dannoch zum Gebrauch ſeiner Lande wohl eigene von des Reichs Schrot und Korn abgehende Land-Müntzen ſchlagen laſſen könne. Land-Müntzen.

§. 18. Wann der Kayſer beſtändig befinden ſolte, daß diejenige Stände, denen ſolches Müntz-Regale und Privilegium verliehen, daſſelbe dem Müntz-Edict und anderen zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen, mißbrauchen oder durch andere mißbrauchen laſſen und ſich alſo ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnüß verluſtiget gemachet haben: ſo ſolle der Kayſer ihnen, wie auch denenjenigen, ſo ſolches Regale nicht rechtmäßig erhalten oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbieten und durch die Craiſe wider ſie gebührend verfahren laſſen, ſondern auch einen ſolchen privilegirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichs-Verſammlung u. der Stände Bewilligung, nicht reſtituiren, wie dañ der Kayſer auch gegen Straff auf die Müntz-Verbrechen ꝛc.

(c) v. cit. M. Ordn. §. 32, cit. R. Abſch. §. 123. ſeqq.

gen diejenige, so, obgedachter massen, d
ihnen zukommende Müntz-Regal gegen d
Reichs-Constitutiones mißbraucht od
durch andere mißbrauchen lassen nebst
Privation gedachten ihren Regals, au
mit der Sulpension a Sessione & voto, a
jedoch auf Art und Weise, wie in dem
Art. der Kayserlichen Wahl-Capitulation
enthalten, verfahren und solchen suspend
ten Stand gleichfalls anderst nicht, als
einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegeb
ner Satisfaction, restituiren lassen. W
ferne sich aber dergleichen bey Mediat-Stä
den und anderen, so dem Reich immedia
nicht, sondern Chur-Fürsten, Fürsten u
anderen Reichs-Ständen unterworfen
begäbe, alsdann solle durch deren Landes
Fürsten und Herrn wider sie, wie sich gebü
ret, verfahren und solche Müntz-Gerechtig
keit ihnen gäntzlich geleget, cassiret und se
ner nicht ertheilet werden. (b)

§. 19.

Jetziger Zustand des Müntz-Wesens in Teutschland.

Ob nun aber wohl also sowohl in den
nen angeführten, als auch vielen anderen
ja fast allen Reichs-Gesetzen die nachdrück
lichste Verordnungen wegen des Müntz
Wesens gemachet, auch, damit desto bes
dar

§. 18. (a) Wider dieses, als etwas neues, be
schweren sich die Reichs-Fürsten.

(b) Wahl-Cap. l. c.

zu werden. Nach dem ducaten Fuß soll die Mark 23 Karat u. 8 gren fein halten, u. nicht mehr als 4 gren Zusatz (: welches gemeiniglich Silber oder Kupfer ist :) erlaubt seyn. Hingegen in der Ausschrötung sollen aus solcher Mark nicht mehr als 67 Stück ducaten geschlagen werden, daß also jeder ducate $4\frac{20}{67}$ gren hält. Nach dem Goldfl. Fuß aber hält die Mark nur 18 karat 6 gren fein, u. 5 Karat 6 gren Zusatz, woraus denn 72 Stück Gfl. gemünzet werden sollen, daß also ein solcher Gfl. eigentlich nicht mehr als 3 fl. am Wehrt ist. Nach diesem Goldfl. Fuß, sollen nun die Carls d'or, Max d'or p ausgemünzet seyn, wiewol auch solcher nicht einmal recht observiret ist, indem aus einer Mark 24 fl. ausgeschrötet werden, welches nicht mehr, als 3 Gfl. s. 9 fl. ist, da sie doch 10 fl. gelten sollen.

ad §. 20.

diese seit Max: 11di Zeitz in allen Wahl-Capit: befindlichen Verordnung wollen einige blos von denen im gantzen Reiche gelten sollenden Müntzen verstehen und die so genandten Land-Müntzen davon ausnehmen, mithin einem jeden Lande des Reiches erlauben, auch absq. privilegio vel praescriptione dergleich pregen lassen zu können, weniger nicht dem Laiser die Freiheit geben, ~~durch~~ die Concessiones darüber, ohne einige Concurrenz der Churfürsten verleihen zu dürfen. Bornitius de aerar. L. 6. c. 6. Bilderbeck teutscher Reichsstaat L. 6. c. 6.

darüber gehalten werde, Müntz-Probations-Täge, Kayserliche Commissarii auf denen Messen ꝛc. angestellt worden seynd, (a) ingleichem sich hin und wieder zerschiedene benachbarte Stände und Craise zusammen gethan haben oder noch zusammenthun: so hat doch alles bißhero wenig oder nichts geholffen und scheinet es damit von Tag zu Tag ärger zu werden und in einen grösseren Zerfall zu kommen: Wie man dann längst in Teutschland das wahre Sprichwort hat: Müntz- und Policey-Ordnungen währten nicht länger, als von zwölff Uhr biß Mittag.

§. 20.

Endlich und 4. so solle auch der Kayser denen mittelbahren Ständen nicht nur mit dem Müntz-Real, sondern auch anderen dergleichen höheren Privilegien, ohne mit-Einwilligung der Chur-Fürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Craises Bedencken und der Mit-Interessirten, vielweniger aber zu derselben Abbruch, nicht willfahren. (a) #

4. Verleihung grosser Freyheiten an mittelbahre Reichs-Glieder.

dieses ist hauptsächl. der Landesherr, der es also nicht leicht zugeben wird.

§. 19. (a) Bedencken: Ob eine Kayserliche Müntz-Inquisitions-Commission wider die Reichs-Stände statt habe? in LüNIGS select. Script. illustr. n. 22. p. 231.

§. 20. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 9.

dieses bedencken hat die Stadt Frankfurt ehreiben lassen, als der Kaiser zu Abstellung der, durch die Juden, so die Müntz daselbst gepachtet hatten, verursachten Müntz-Unordnungen eine comission abgeschickt 3. halte. Es erhellet aber die Befugniß des Kaisers dazu sattsam aus der Müntz-Ordn. §161. u. Abschr. d. a. 1571. §11. u. de ao 1576. §45. nemlich alsdenn, wenn der Landesherr saumseelig ist, oder conniviret.

Cc Fünff-